

VERORDNUNG
der Stadt Neusäß über die Bekämpfung des Lärms
(Lärmschutzverordnung)
vom 02.07.2021

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686), folgende

Verordnung

§ 1

**Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden
Haus- und Gartenarbeiten**

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben unberührt.
- 2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmerzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Geräte wie Bohrer, Schleifmaschinen, Kreis- oder Motorsägen, Bodenfräsen, Laubsauger oder –bläser, Vertikutierer, Rasenmäher oder Heckenscheren verwendet werden, aber auch Arbeiten ohne solche Geräte wie Hämmern, Hacken oder das Ausklopfen von Gegenständen aller Art. Von der Verordnung erfasst werden auch alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.
- 3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung,
 - a) bei unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind sowie
 - b) bei Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist zulässig, wenn andere, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3

Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.

§ 4

Ausnahmen

- 1) Die Stadt Neusäß kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- 2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
- 2) entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört,
- 3) entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere hält.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Neusäß, den 02.07.2021

Greiner

1. Bürgermeister